

Vorlage des Staatesrates.**G e s e z**

vom

betreffend

die Neuregelung der staatlichen Salzverschleißpreise und der bei der Einfuhr von Salz zu entrichtenden Lizenzgebühr.

Die Provisorische Nationalversammlung der Republik Deutschösterreich hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die staatlichen Verschleißpreise für je 100 Kilogramm Speisesalz werden unverpackt ab staatlicher Niederlage mit nachstehenden Beträgen festgesetzt:

Für Tafelsalz mit 50 K,
für geformtes Sudsalz (Stöcklsalz) mit 42 K und
für loses Sudsalz (Blanksalz) mit 40 K.

(2) Der Preis des neu einzuführenden Luxus-
salzes wird mit 100 K für 100 Kilogramm fest-
gesetzt.

(3) Die bisherigen Tarifpreise treten außer Kraft.

§ 2.

Soweit Salz von den staatlichen Niederlagen in verpacktem Zustande abgegeben wird, sind die Kosten der Verpackung den Salzpreisen zuzuschlagen.

§ 3.

Der Staatssekretär der Finanzen wird ermächtigt, Erhöhungen der Gestehungskosten des Speisesalzes jeweilig durch entsprechende Änderung der Tarifpreise auszugleichen.

§ 4.

(1) Der Staatssekretär der Finanzen ist weiter ermächtigt, Viehsalz und das für industrielle und gewerbliche Zwecke bestimmte Salz (Fabrikhsalz) unter

den zur Sicherheit des Gefalles erforderlichen Kontrollmaßnahmen um einen ermäßigten Preis, jedoch nicht unter dem vollen Selbstkostenpreis abzugeben.

(2) Minderwertige Salzjudbetriebsabfälle können für industrielle und gewerbliche Zwecke unter Kontrolle auch zu einem niedrigeren Preise abgegeben werden.

§ 5.

Die bei der Einfuhr von Salz über die Zolllinie nebst dem Zolle zu entrichtende Lizenzgebühr pro 1 Meterzentner des der Verzollung zugrunde zu legenden Gewichtes wird mit folgenden Beträgen festgesetzt:

Für Lugusialz	100 K,
für Tafelsalz	50 "
für anderes Kochsalz	40 "

§ 6.

(1) Es ist verboten, Gegenstände des Salzmonopols ohne monopolbehördliche Bewilligung in das Monopolgebiet einzubringen.

(2) Übertretungen dieses Verbotes sind, insofern nicht die Ahndung wegen Schleichhandels über die Zollgrenze Platz greift, nach den bestehenden gefälligstrafrechtlichen Bestimmungen als schwere Gefallsübertretungen mit dem Vier- bis Achtfachen der Lizenzgebühr zu strafen.

§ 7.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Mit dem Vollzuge wird der Staatssekretär der Finanzen beauftragt.

Bemerkungen

zur

Gesetzesvorlage, betreffend die Neuregelung der staatlichen Salzverschleißpreise und der bei der Einfuhr von Salz zu entrichtenden Lizenzgebühr.

Die staatlichen Salzverschleißpreise sind seit dem Jahre 1868 (Gesetz vom 7. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 70) unverändert geblieben, die Erzeugungskosten des Salzes aber trotz aller technischen Betriebsverbesserungen seither, namentlich infolge der durch den Krieg herbeigeführten Vertenerung der Arbeitskräfte und Betriebsmaterialien, sehr namhaft gestiegen. In Anbetracht dieser Umstände und der sich immer schwieriger gestaltenden Lage des Staatshaushaltes erscheint eine Erhöhung der Monopolpreise unbedingt geboten.

Aus denselben Erwägungen wurden die Salzmonopolpreise in Ungarn vom 1. September, in Bosnien und der Herzegovina vom 1. Juli 1918, in Westgalizien seit November 1918, und zwar in Galizien weit über das Ausmaß der jetzt beantragten Sätze hinaus erhöht. In Italien wurde der Monopolpreis des Speisesalzes schon im Jahre 1915 um 10 bis 20 Lire pro 100 Kilogramm und in Deutschland der Verkaufspreis ab Salzwerk (ohne Verbrauchssteuer) seit Kriegsbeginn auf ein Vielfaches erhöht.

Die im deutschösterreichischen Staatsgebiete derzeit geltenden Monopolpreise des Speisesalzes betragen für 100 Kilogramm ab Saline ohne Verpackung:

Für Tafelsalz	20 K 24 h
für loses Sudsalz (Blanksalz)	
bei den alpinen Salinen je nach Saline	16 „ bis 19 K 60 h
für geformtes Sudsalz	
bei der Saline Bad Aussee	19 „

Die Gesetzesvorlage (§ 1) sieht bei der gangbarsten Speisesalzsorte (Blanksalz) eine Preiserhöhung um 20 K 40 h bis 24 K für 100 Kilogramm vor.

Für Tafelsalz soll der Preis in größerem Ausmaße (um 29 K 76 h für 100 Kilogramm) erhöht und für das neu einzuführende Lugussalz, ein der feinsten ausländischen Marke ebenbürtiges Erzeugnis, ein entsprechend höherer Verschleißpreis festgesetzt werden, da es sich um Salzsorten handelt, welche zumeist von der wohlhabenden Bevölkerung gekauft werden und überdies einen höheren Kochsalzgehalt haben und größere Erzeugungskosten erfordern. Die im Vergleiche zum Blanksalze (loses Sudsalz) um 2 K für 100 Kilogramm höhere Preisbestimmung für geformtes Salz erscheint mit Rücksicht auf die größeren Herstellungskosten und den höheren Kochsalzgehalt der letzteren Salzsorte gerechtfertigt.

Der voraussichtliche Ertrag aus der vorgesehenen Preiserhöhung wird sich bei Zugrundelegung eines künftigen Speisesalzabsatzes von 9,000.000 Meterzentner auf rund 20,000.000 K jährlich belaufen, was einer ungefähren Belastung von 15 h monatlich pro Kopf der Bevölkerung entspricht.

Die Bestimmung des § 2 entspricht dem schon bisher geübten Vorgange.

Um das durch die Preiserhöhung erzielte Reinerträgnis des Salzgefäßes auch für die Zukunft ungeschmälert zu sichern, wird im § 3 der Vorlage für die Regierung die Ermächtigung erbeten, eine Erhöhung der Gestehungskosten jeweilig durch entsprechende Änderung der Tarifpreise auszugleichen.

Die Bestimmung des § 4 der Vorlage verfolgt den Zweck, die Monopolverwaltung vor Betriebsverlusten bei der Abgabe des Vieh- und Fabrikfalzes zu schützen.

Der mit Gesetz vom 30. Jänner 1903, R. G. Bl. Nr. 24, normierte Viehsalzverschleißpreis von 6 K für 100 Kilogramm hat zwar die vollen Erzeugungskosten bis zum Kriegsausbruche noch gedeckt, doch wird dieser Preis im Hinblick auf die infolge des Krieges bedeutend erhöhten Erzeugungskosten hiesfür nicht mehr ausreichen. Die Abgabepreise für das Fabrikfalz, welche dormalen nicht gesetzlich festgelegt sind, sondern unter Bedachtnahme auf die jeweiligen Gestehungskosten einerseits und die Verhältnisse des inländischen Salinenbetriebes und der Salz verwendenden Industriezweige andererseits im Verordnungswege geregelt werden, wurden bisher derart erstellt, daß die Selbstkosten durch den Verkaufspreis nicht voll hereingebracht werden. Bei Anwendung der im § 4 aufgestellten Berechnungsgrundlage werden daher die bisherigen Preise des Vieh- und Fabrikfalzes eine Erhöhung erfahren. Eine namhafte Erhöhung des Preises für das zu landwirtschaftlichen und industriellen Zwecken bestimmte Salz ist in jüngster Zeit auch in Deutschland, Ungarn, Bosnien und der Hercegovina und Westgalizien eingetreten.

Für minderwertige Salzsudbetriebsabfälle, hinsichtlich deren Beschaffenheit und Salzgehalt keine Bürgschaft übernommen werden kann, soll erforderlichenfalls ein niedrigerer Preis bestimmt werden, um diese sonst nicht verwertbaren und einen Ballast für den Betrieb bildenden Abfallprodukte an den Mann zu bringen.

Durch die im § 5 vorgesehene Erhöhung der Lizenzgebühr für ausländisches Koch(Speise)salz sollen diese Salzsorten annähernd im gleichen Maße getroffen werden wie die inländischen Speisesalzsorten durch die vorstehend beabsichtigte Preiserhöhung.

Für das bereits erwähnte Luxusalz wird im Zusammenhalt mit dem wesentlich höheren Monopolpreise eine spezielle, bedeutend höhere Lizenzgebühr im Betrage von 100 K für 100 Kilogramm in Antrag gebracht.

Die Bestimmung des § 6 stützt sich auf § 385 der Zoll- und Staatsmonopolordnung und auf Artikel VII, Absatz 1 des Zolltarifgesetzes und soll zugleich einem unklaren Rechtszustande ein Ende machen, welcher nach Maßgabe der Finanzministerialverordnungen vom 9. September 1879, R. G. Bl. Nr. 124, beziehungsweise vom 21. Oktober 1895, R. G. Bl. Nr. 159, in Absicht auf die gefällig- strafrechtliche Behandlung der Einbringung von Salz in das Monopolgebiet besteht.